



Öffentliche Gemeinderatssitzung

Am Montag, 18. Dezember 2023 findet um **19:00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses, Dorfplatz 1 in Ortenberg eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt.

Folgende Tagesordnung kommt zur Beratung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Bauantrag
Nachtrag zu Sanierung Gastronomiebetrieb
FIStNr. 181/1, Hauptstraße 45
3. Neubau einer viergruppigen Kindertagesstätte – Auftragsvergaben Schlosserarbeiten, Schreinerarbeiten, WC-Trennwandelemente und stationäre Wickeltische
4. Erlass einer Plakatierungssatzung
5. Erlass eines Redaktionsstatutes für das Amtsblatt
6. Feierabendmarkt: Erlass einer Marktordnung als Satzung u.a.
7. Annahme von Spenden
8. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung
9. Verschiedenes / Mitteilungen
10. Wünsche und Anträge

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Gez.
Markus Vollmer
Bürgermeister

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 18. Dezember 2023
bearbeitet von: Jonas Lehmann		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input type="checkbox"/> Anlage/n	TOP 2

Bauantrag

Sachverhalt

Verz.Nr. 16/2022

Bauvorhaben: Sanierung Gastronomiebetrieb 'Kleiner Harter'

Baugrundstück: F1StNr. 181/1, Hauptstraße 45

Lage: §§ 30, 34 BauGB „Hauptstraße I“

In seiner Sitzung vom 23. Mai 2023 erteilte der Gemeinderat das Einvernehmen für die Sanierung des Gastronomiebetriebes „Kleiner Harter“. Die Baugenehmigung wurde mit Bescheid vom 15. Februar vom Baurechtsamt, LRA OG, erteilt.

Es war ursprünglich beabsichtigt, die Außenwände des Gebäudes zu erhalten. Nun macht der Bauherr geltend, dass sich nach Abschlag des Innenputzes der schlechte Zustand der Erdgeschossaußenwände gezeigt hätte und beantragt, diese ebenfalls abreißen zu dürfen. Auch der Statiker empfiehlt dies. Eine Nutzungsänderung (Gastronomiebetrieb) ist ausdrücklich nicht Gegenstand des Änderungsantrags und auch nicht beabsichtigt.

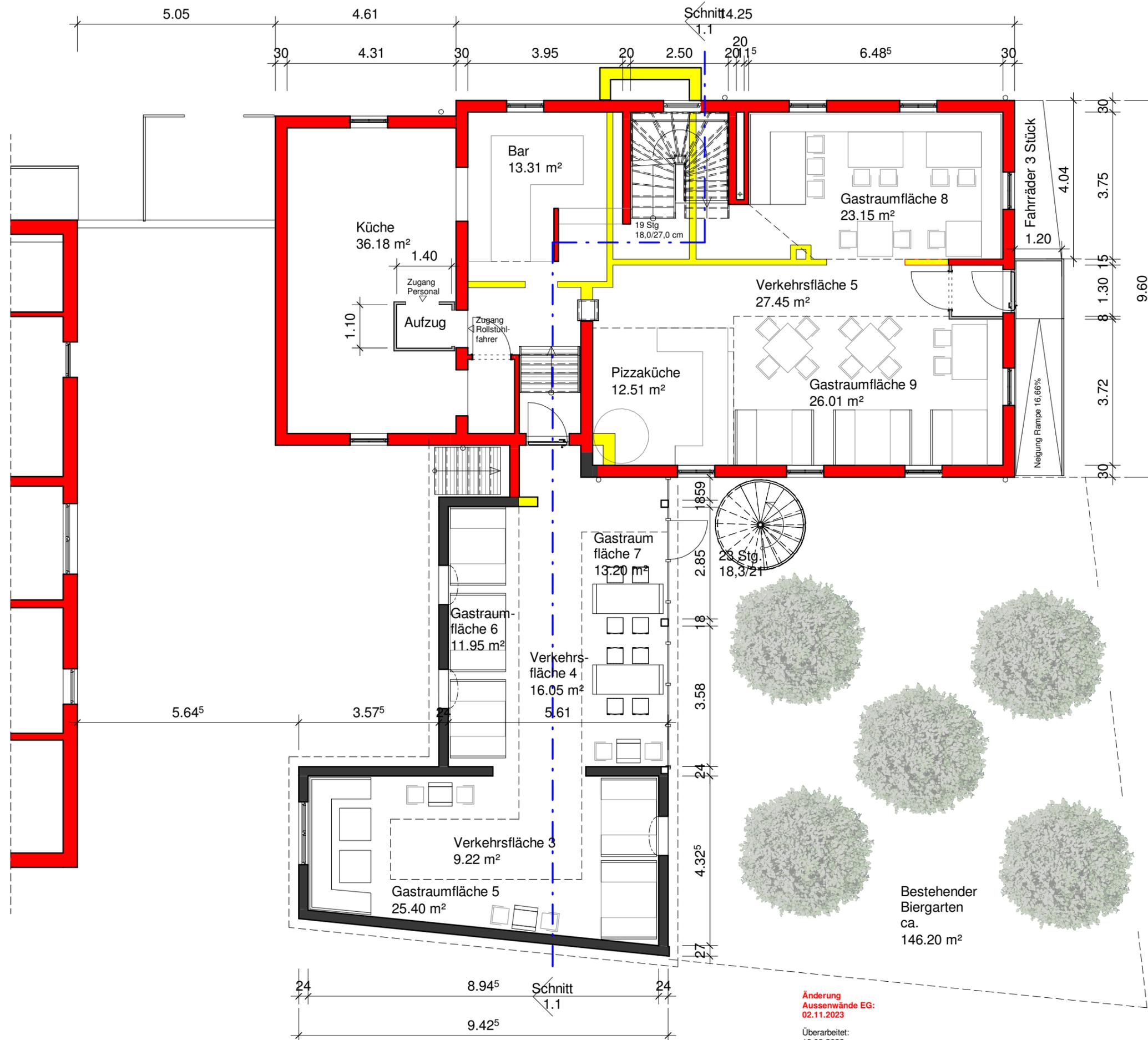
Bauplanungsrechtliche Belange sind nach Auffassung der Gemeindeverwaltung davon nicht berührt, daher empfiehlt die Verwaltung das Einvernehmen herzustellen.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat erteilt das Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 BauGB.

Beratungsergebnis:

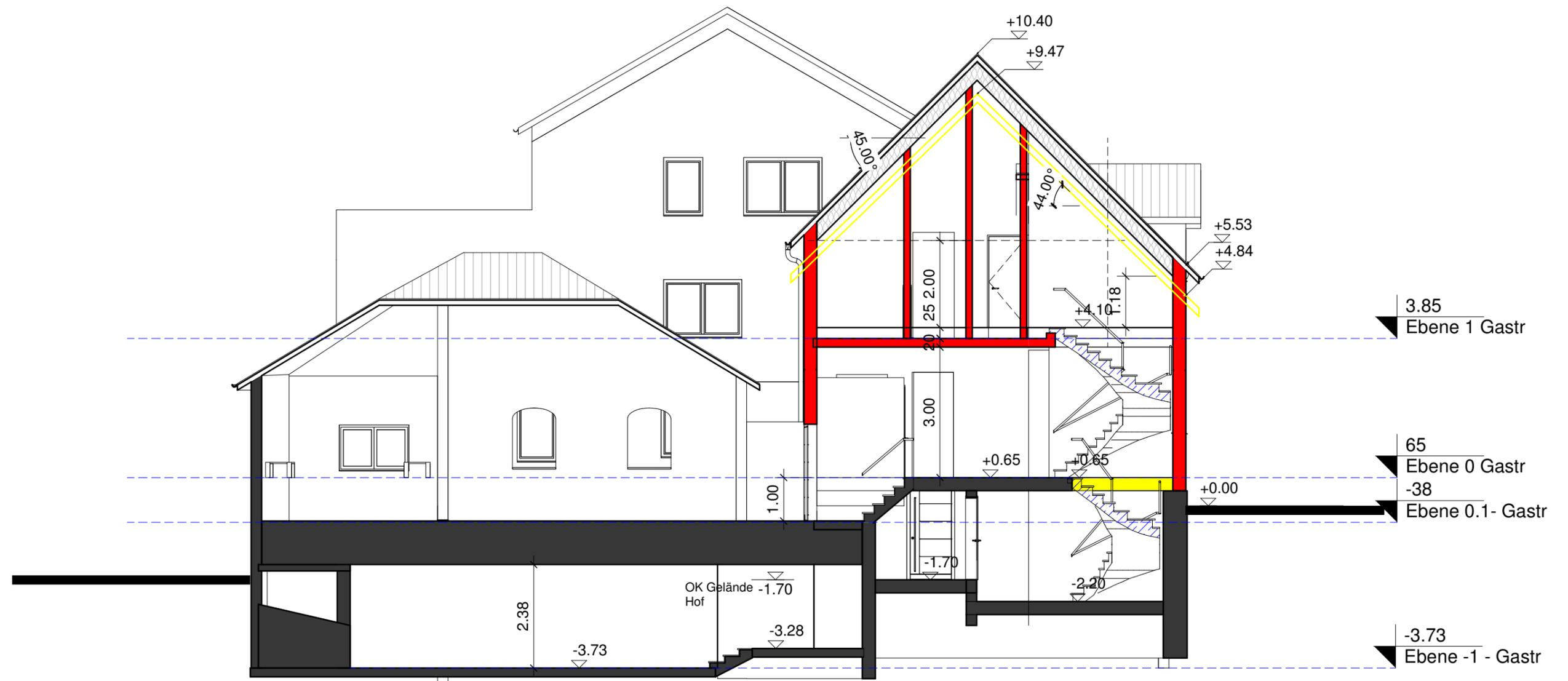
<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:



Änderung
Aussenwände EG:
02.11.2023

Überarbeitet:
18.08.2022

Plannummer	Datum	Maßstab
BA 202.1 - A3	10.05.2022	1 : 100



Änderung
Aussenwände EG:
02.11.2023

Überarbeitet:
18.08.2022

Plannummer

Datum

Maßstab

INGENIEURBÜRO OELSCHLEGEL

TRAGWERKSPLANUNG UND KONSTRUKTIVEN INGENIEURBAU
FRANZ-SIMMLER-STR. 30 77652 OFFENBURG TEL. 0781/58425

AKTENNOTIZ NR. 1

**BV Sanierung Gastronomiebetrieb „Kleiner Harter“ Hauptstr. 45 in 77799 Ortenberg,
Flst.-Nr. 181/1, hier: Außenwände EG
BH Matthias Hippler, Allmendgrün 6 in 77799 Ortenberg**

Veranlassung:

Herr M. Hippler (Bauherr) hat uns beauftragt eine Stellungnahme zur baulich-konstruktiven Situation der Außenwände EG des Gastronomiebetriebes „Kleiner Harter“ zu fertigen.

Diverse Vororttermine

Anwesend waren: Frau und Herr Hippler (Bauherrschaft), Herr Kähne (Architekt), Herr Heitz (Bauunternehmer), Herr Oelschlegel (IB Oelschlegel)

Letzter Vororttermin am 31.10.2023

Anwesend waren: Frau und Herr Hippler (Bauherrschaft), Herr Kähne (Architekt), Herr Heitz (Bauunternehmer), Herr Oelschlegel (IB Oelschlegel)

Verwendete Unterlagen:

- Werkplanung Architekturbüro Kähne vom 4.10.2023
- Statische Berechnung des Ingenieurbüros Oelschlegel vom 27.9.2023
- Schal- und Positionspläne des Ingenieurbüros Oelschlegel

Feststellung:

Das Gastronomiegebäude ist bis auf die Wände EG und das Kellergeschoss mit Gründung zurückgebaut. Die Bestandssituation ist mit einem provisorischen Dach vor Witterungseinflüssen geschützt (siehe Foto 1).

Die Außenwände des Erdgeschosses bestehen ca. 30 cm Ziegelmauerwerk, Fensteröffnungen sind mit Gewände eingefasst. Das bestehende Mauerwerk weist extreme Verformungen von bis zu 10 cm auf einer Höhe von ca. 2,80 m auf. Des Weiteren sind große Fehlstellen im Mauerwerk (fehlende Ausmauerung, schlechter bzw. nicht vorhandener Mörtel) zu erkennen (siehe Fotos 2 bis 4). Die südöstliche Ecke ist an beiden Seiten komplett vom weiteren Giebel- bzw. Traufmauerwerk abgerissen. Die Rissbreite beträgt bis zu ca. 3 cm (siehe Foto 5).

Das Mauerwerk ist auf Grund der beschriebenen Situation für eine weitere Bebauung als nicht standsicher zu bezeichnen. Aktuell wird das Mauerwerk durch Schrägspriebe gesichert.

INGENIEURBÜRO OELSCHLEGEL

TRAGWERKSPLANUNG UND KONSTRUKTIVEN INGENIEURBAU
FRANZ-SIMMLER-STR. 30 77652 OFFENBURG TEL. 0781/58425

Empfehlung:

Wir empfehlen den Rückbau der bestehenden Außenwände im EG und Ersatz durch ein 30 cm starkes Leichthochlochziegel-Mauerwerk (Poroton). Die Gewände können vorher nummeriert, ausgebaut, gelagert und wieder eingebaut werden.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zu Verfügung.

Offenburg, 3.11.2023

Gez. Jürgen Oelschlegel
Ingenieurbüro Oelschlegel

Anlage: Foto 1: Außenwand EG mit provisorischem Dach
 Foto 2: EG-Wand, zu erkennen ist die Auslenkung des Mauerwerks nach innen
 Foto 3: EG-Wand, zu erkennen ist die Auslenkung des Mauerwerks nach innen
 Foto 4: EG-Wand, zu erkennen sind die Fehlstellen im Mauerwerk
 Foto 5: Ansicht auf die süd-östliche Wandecke, zu erkennen sind die abgerissenen
 Mauerwerksflanken

Kopie an: Herr Matthias Hippler (contact@hippler-online.de)
 Herr Uwe Kähne (architekt@ukaehne.de)

INGENIEURBÜRO OELSCHLEGEL

TRAGWERKSPLANUNG UND KONSTRUKTIVEN INGENIEURBAU
FRANZ-SIMMLER-STR. 30 77652 OFFENBURG TEL. 0781/58425



Foto 1: Außenwand EG mit provisorischem Dach

INGENIEURBÜRO OELSCHLEGEL

TRAGWERKSPLANUNG UND KONSTRUKTIVEN INGENIEURBAU
FRANZ-SIMMLER-STR. 30 77652 OFFENBURG TEL. 0781/58425



Foto 2: EG-Wand, zu erkennen ist die Auslenkung des Mauerwerks nach innen

INGENIEURBÜRO OELSCHLEGEL

TRAGWERKSPLANUNG UND KONSTRUKTIVEN INGENIEURBAU
FRANZ-SIMMLER-STR. 30 77652 OFFENBURG TEL. 0781/58425



Foto 3: EG-Wand, zu erkennen ist die Auslenkung des Mauerwerks nach innen

INGENIEURBÜRO OELSCHLEGEL

TRAGWERKSPLANUNG UND KONSTRUKTIVEN INGENIEURBAU
FRANZ-SIMMLER-STR. 30 77652 OFFENBURG TEL. 0781/58425



Foto 4: EG-Wand, zu erkennen sind die Fehlstellen im Mauerwerk

INGENIEURBÜRO OELSCHLEGEL

TRAGWERKSPLANUNG UND KONSTRUKTIVEN INGENIEURBAU
FRANZ-SIMMLER-STR. 30 77652 OFFENBURG TEL. 0781/58425



Foto 5: Ansicht auf die süd-östliche Wandecke, zu erkennen sind die abgerissenen Mauerwerksflanken

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 18. Dezember 2023
bearbeitet von: Irene Schneider		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input type="checkbox"/> Anlage/n	TOP 3

Neubau einer viergruppigen Kindertagesstätte – Auftragsvergaben Schlosserarbeiten, Schreinerarbeiten, WC-Trennwandelemente und stationäre Wickeltische

Sachverhalt

Für den Neubau einer viergruppigen Kindertagesstätte wurden zwei Gewerke öffentlich ausgeschrieben:

- Schlosser- und Metallarbeiten
- Schreinerarbeiten

Die Angebotseröffnung fand am 5. Dezember 2023 im Sitzungssaal statt. Die Zuschlags- und Bindefrist wurde auf den 19. Januar 2024 festgesetzt.

Die Vergabevorschläge für die zwei Gewerke können bis zum Redaktionsschluss der Gemeinderats-Beratungsvorlagen nicht vorgenommen werden. Nach Prüfung der Angebote durch das Planungsbüro Planschmiede Hansert werden die Vergabevorschläge in der Sitzung als Tischvorlage ausliegen.

Für die Lieferung der Trennwandelemente und der stationären Wickeltische wurden durch das Planungsbüro Planschmiede Hansert zwei Angebote angefordert. Ein Angebot liegt noch nicht vor, so dass auch hier der Vergabevorschlag in der Sitzung vorgelegt wird.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt der Beauftragung gemäß den Vergabevorschlägen zu.

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

**Satzung der Gemeinde Ortenberg für temporäre Veranstaltungswerbung im
Gemeindegebiet (Plakatierungssatzung)**

vom 18. Dezember 2023

Auf Grund von § 4 und § 10 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231), und von § 2 und §§ 13 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GBl. S. 491), hat der Gemeinderat der Gemeinde Ortenberg am 18. Dezember 2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand dieser Satzung

- (1) Diese Satzung umfasst die Werbung für Veranstaltungen im öffentlichen Raum auf folgenden Plakatträgern:
 - Plakatwerbung bis zum Format DIN A1 (bis 0,5 m²) auf Plakatträgern.
- (2) Die im Gemeindegebiet gemäß dieser Satzung zugelassenen Plakatierungen dienen der Werbung für Veranstaltungen, die in Ortenberg oder andernorts stattfinden.
- (3) Plakatierungen im Sinne dieser Satzung stellen Sondernutzungen im Sinn des § 16 des Straßengesetzes dar.

§ 2 Erteilung der Nutzungserlaubnis

- (1) Die Werbung innerhalb des Gemeindegebietes Ortenberg mit Stand- und Hängeplakaten bis zum Format DIN A1 für Veranstaltungen aller Art bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Ortenberg. Diese wird nur auf Antrag erteilt.
- (2) Die Nutzungserlaubnis wird befristet für einen bestimmten Nutzungszeitraum - in der Regel für vier Wochen - erteilt. Die Gesamtzahl der Plakate je Werbemaßnahme wird auf eine Anzahl von maximal vier Plakaten begrenzt. Die Größe der Plakate darf maximal DIN A1 betragen.
- (3) Über die Erteilung der Nutzungserlaubnis wird jeweils zwei Wochen vor Beginn des Nutzungszeitraums entschieden.
- (4) Die Nutzungserlaubnis gilt nur für die darin bestimmte Veranstaltung oder Veranstaltungsreihe und für den Veranstalter, für den sie ausgestellt wird. Die Weitergabe oder Übertragung auf andere Veranstaltungen ist untersagt.
- (5) Zur Sicherung gesetzlicher Vorschriften oder zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung kann die Nutzungserlaubnis inhaltlich beschränkt und mit Nebenbestimmungen erteilt werden.

§ 3 Antragsvoraussetzungen

- (1) Der Antrag kann frühestens vier Wochen bis spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn gestellt werden.
- (2) Der Antrag kann nur vom Veranstalter oder von einem von ihm bevollmächtigten Dienstleister gestellt werden. Antragsteller und Benutzer im Sinne dieser Satzung ist der Veranstalter, auch wenn ein Bevollmächtigter den Antrag stellt.
- (3) Der Antrag muss folgende Angaben beinhalten: Name der Veranstaltung, Veranstaltungszeitraum, Veranstaltungsort, Art der Veranstaltungen, Name und Anschrift des Veranstalters sowie ggf. Name und Anschrift des Bevollmächtigten.

§ 4 Konkurrierende Anträge

- (1) Liegen für einen Nutzungszeitraum mehr als 10 Anträge vor, so geht grundsätzlich der zeitlich früher gestellte Antrag vor. Ausnahmen gelten in folgenden Fällen:

Vorrang haben grundsätzlich Anträge für Werbung für politische Veranstaltungen und von ortsansässigen Vereinen. Innerhalb dieser eingegangenen Anträge gilt wiederum die in § 4 Absatz 1 genannte Prioritätenregelung.

§ 5 Ablehnungsgründe

- (1) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn bereits so viele Nutzungserlaubnisse für das Anbringen von Plakaten im gleichen Zeitraum erteilt wurden, dass an jedem vorhandenen Laternenmast ein Plakat angebracht werden könnte.
- (2) Die Erteilung einer Nutzungserlaubnis wird abgelehnt, wenn in den letzten drei Monaten vor Antragstellung
 1. Entgegen § 10 Absatz 2 drei Mal gegen seine Verpflichtung zur rechtzeitigen Entfernung der Plakate nach Ablauf der Nutzungszeit verstoßen hat oder
 2. der Antragsteller ohne Erlaubnis im Gemeindegebiet auf öffentlicher Fläche plakatiert hat.

§ 6 Zulässige Werbeplakate, Plakatwerbung für Veranstaltungen

- (1) Politische Parteien, Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaturen dürfen im Rahmen des Wahlkampfes und für Veranstaltungen anlässlich von gesetzlichen Wahlen und Abstimmungen werben. Außerhalb von Wahlkämpfen nach Satz 1 können Parteien für Veranstaltungen, nicht jedoch für deren allgemeine Ziele werben.

- (2) Nicht zulässig ist die Werbung für Veranstaltungen, die gegen die geltenden Bestimmungen der Straf- und Ordnungswidrigkeitengesetze, des Jugendschutzes, sonstige gesetzliche Vorschriften oder bestehende Urheberrechte verstoßen. Werbung für diskriminierende, sexistische, jugendgefährdende, volksverhetzende, rassistische und gewaltverherrlichende Veranstaltungen ist verboten. Dies gilt auch für Werbung für verbotene Parteien.

§ 7 Umfang der Nutzungsmöglichkeit und Platzierung der Plakatwerbung

- (1) Die Plakate dürfen die Größe DIN A1 nicht überschreiten.
- (2) Der Nutzungszeitraum ist auf vier Wochen vor der Veranstaltung begrenzt.
- (3) Für jede Veranstaltung oder Veranstaltungsreihe wird nur eine Nutzungserlaubnis erteilt.
- (4) Alle Plakate, die im öffentlichen Verkehrsraum (Straßen, Gehwege, Plätzen) angebracht werden, sind so anzubringen, dass sie keine Verkehrsbehinderung oder sonstige Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen. Die Gemeinde Ortenberg behält sich vor, einzelne Aufstellorte aus Verkehrssicherheitsgründen von der Plakatierung auszuschließen. Diese Orte werden durch Anbringen eines Verbotsaufklebers gekennzeichnet. Weiterhin ist das Anbringen von Plakaten untersagt
- An Verkehrszeichen und Ampelanlagen
 - Auf dem Kirchplatz und dem gegenüber an der Grünanlage beim Kriegerdenkmal
 - An sonstigen Masten an denen ein Verbot durch Aufkleber gekennzeichnet wurde
- (5) An Baumstützen dürfen Plakate grundsätzlich nur mit Kunststoffkabelbindern oder Schnur befestigt werden, sodass die Baumstützen nicht beschädigt werden. Ein Annageln oder Ankleben der Plakate an Bäumen / Baumstützen ist unzulässig. Die Befestigungsmaterialien sind nach dem Abhängen der Plakate zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

An Mastleuchten ohne Verkehrszeichen sind Plakate zulässig; die Anbringung darf auch hier lediglich mit Kunststoffkabelbindern oder Schnur erfolgen.

An Masten aller Art sind maximal zwei Plakate zulässig.

§ 9 Plakatwerbung für politische Parteien und Wählergemeinschaften

Für politische Parteien, Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaturen gilt abweichend von

§ 2 und § 7 vor Wahlen und Abstimmungen folgendes:

- (1) Politische Parteien, Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaturen sind von den Regelungen des § 7 Absatz 2 ausgenommen.
- (2) Den Berechtigten nach § 9 Absatz 1 obliegt es, während zwölf Wochen vor einer Wahl oder Abstimmung mit Plakaten für sich zu werben. Pro Partei etc. darf abweichend von § 2 Absatz 2 mit jeweils 30 Plakaten geworben werden.
- (3) Plakate mit Werbung für allgemeine Veranstaltungen außerhalb von Wahlzeiten dürfen frühestens vier Wochen vor der Veranstaltung aufgehängt werden.

- (4) Die Parteien und Wählervereinigungen etc. haben ihre Plakatträger unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach dem Wahl- bzw. Abstimmungstag zu entfernen.

§ 10 Pflichten der Benutzer

- (1) Plakate können zu Beginn der Nutzungszeit angebracht werden. Die Plakate sind so anzubringen, dass von diesen keine Gefahren z.B. durch Windböen etc. ausgehen.
- (2) Bei der Erteilung der Genehmigung werden Genehmigungsaufkleber an den Erlaubnisinhaber ausgegeben. Diese sind gut sichtbar auf dem Plakat anzubringen.
- (3) Plakate, die keinen Genehmigungsaufkleber aufweisen, werden kostenpflichtig entfernt. Es wird auf § 16 Absatz 3 dieser Satzung verwiesen.
- (4) Abgelaufene Plakate sind spätestens am Ende der Nutzungszeit zu entfernen.
- (5) Kommt ein Benutzer seiner Verpflichtung zur Entfernung der Plakate nicht rechtzeitig nach, werden die Plakate gebührenpflichtig entfernt.

§ 11 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet mit Ablauf der genehmigten Nutzungszeit oder wenn die Gemeinde die vorzeitige Beendigung verfügt.

§ 12 Gebühren und Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Für die Erteilung der Erlaubnis zum Anbringen von Plakaten wird eine Verwaltungsgebühr für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis gemäß der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Gemeinde Ortenberg. erhoben

- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder bei unbefugter Sondernutzung mit dem Bekanntwerden der Nutzung.
- (3) Die Gebühren werden mittels eines Gebührenbescheides festgesetzt.

§ 13 Gebührenfreiheit

- (1) Auf Antrag kann eine Sondernutzung gebührenfrei erteilt werden, wenn im Einzelfall ein öffentliches Interesse besteht oder die Veranstaltung, die beworben werden soll, einem gemeinnützigen Zweck dient.
- (2) Plakatierungserlaubnisse zu Wahlkampfzwecken anlässlich von gesetzlichen Wahlen und Abstimmungen ergehen für die zugelassenen politischen Parteien, Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaturen entgegen § 12 dieser Satzung gebührenfrei.

§ 14 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Inhaber der Nutzungserlaubnis verpflichtet.
- (2) Gebührenschuldner ist auch, wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung bei der Gemeinde übernommen hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 15 Erstattung der Gebühren

- (1) Werden die Plakate vor Ablauf der Nutzungszeit entfernt oder die Erlaubnis noch vor Beginn seitens des Antragstellers widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
- (2) Sofern die Gemeinde die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind, widerruft, so werden die im Voraus entrichteten Gebühren zurückerstattet.

§ 16 Zuwiderhandlungen und Haftung

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt, wenn gegen die Bestimmung dieser Satzung verstoßen wird.
- (2) Für alle Sach- und Personenschäden, die durch die Aufstellung entstehen, haftet der Antragsteller. Er stellt die Gemeinde Ortenberg von allen Forderungen Dritter, die im Zusammenhang mit der Plakatierung erhoben werden können, frei.
- (3) Plakatträger, die entgegen den Bestimmungen dieser Satzung aufgestellt oder angebracht werden, können durch die Gemeinde Ortenberg oder von einem Beauftragten entfernt werden. Auf eine gesonderte Mitteilung an den Antragsteller kann verzichtet werden. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers oder Veranstalters. Für die Entfernung aufwandsbezogene Verwaltungsgebühr gemäß der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Gemeinde Ortenberg geltend gemacht.

(4) § 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Ortenberg, den

Markus

Vollmer

Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ortenberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 18. Dezember 2023
bearbeitet von: Markus Vollmer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlage/n	TOP 5

Redaktionsstatut für das Amtsblatt

Seit der Änderung der Gemeindeordnung muss nach § 20 Abs. 3 GemO den Fraktionen des Gemeinderates im Amtsblatt Gelegenheit gegeben werden, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Das Nähere, insbesondere der angemessene Umfang der Beiträge der Fraktionen, ist vom Gemeinderat in einem Redaktionsstatut für das Amtsblatt zu regeln (Anlage 1).

Das bisherige Redaktionsstatut besteht in Form einer innerdienstlichen Anweisung des Bürgermeisters vom 23. März 2014 (Anlage 2).

Die Verwaltung schlägt vor, das Redaktionsstatut entsprechend zu ergänzen und vom Gemeinderat zu beschließen (Anlage 3).

231218 ÖS TOP 5 Anlage 1

§ 20 (3) Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO):

Gibt die Gemeinde ein eigenes Amtsblatt heraus, das sie zur regelmäßigen Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde nutzt, ist den Fraktionen des Gemeinderats Gelegenheit zu geben, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde im Amtsblatt darzulegen. Der Gemeinderat regelt in einem Redaktionsstatut für das Amtsblatt das Nähere, insbesondere den angemessenen Umfang der Beiträge der Fraktionen. Er hat die Veröffentlichung von Beiträgen der Fraktionen innerhalb eines bestimmten Zeitraums von höchstens sechs Monaten vor Wahlen auszuschließen.

Beratungsergebnis:					
<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:

Bürgermeisteramt Ortenberg**Markus Vollmer**

23. März 2014

Aktenvermerk**Gemeinderatswahl am 25. Mai 2014;
Wahlwerbung im Amtsblatt****1. Allgemeines**

Die Gemeinde (d. h. der Gemeinderat) als Herausgeberin des Amtsblatts kann nach eigenem Ermessen darüber entscheiden, ob und in welchem Umfang sie in das Amtsblatt nichtamtliche Mitteilungen aufnehmen oder es für private Berichte, Hinweise, Leserzuschriften und Anzeigen zur Verfügung stellen will.

Nach gängiger Übung besteht das Ortenberger Amtsblatt aus drei Teilen:

- **Amtliche Mitteilungen**

Dazu gehören die amtlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen der Gemeinde und anderer Behörden. Öffentliche Bekanntmachungen, insbesondere diejenigen von Rechtsvorschriften, müssen zu ihrer Rechtswirksamkeit in einem eigenen amtlichen Teil erscheinen und dürfen nicht in den redaktionellen Teil eingeschoben werden.

- **Redaktionelle Beiträge**

Als redaktionelle Beiträge im nichtamtlichen Teil kommen Berichte, Meinungsäußerungen, Nachrichten und Hinweise der Gemeinde und Dritter (zum Beispiel Schulen, Kirchengemeinden, Vereine, Einzelne) zu örtlichen Ereignissen und Fragen sowie sonstige Veröffentlichungen in Betracht, für deren Verbreitung durch das Amtsblatt ein allgemeines Bedürfnis besteht. Dazu gehören auf jeden Fall Sitzungsberichte der Gemeindeorgane, Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung, Standesamtsnachrichten, aber auch Veranstaltungskalender, Gottesdienstordnung, Bereitschaftsdienste, Ärzte und Apotheken, Jubiläumsteilungen usw.

- **Anzeigen**

Der Anzeigenteil ist zu kennzeichnen, soweit die Anzeigen nicht schon durch Anordnung oder Aufmachung allgemein als solche zu erkennen sind (§ 10 LPresseG). Die Gemeinde kann grundsätzlich frei darüber entscheiden, ob und in welchem Umfang sie das Amtsblatt für Anzeigen, seien sie geschäftlicher oder politischer Art, zur Verfügung stellen will.

2. Wahlwerbung für Kommunalwahlen

Ein generelles Verbot der Aufnahme von Wahlwerbung gilt nur für den amtlichen Teil. Im (kostenpflichtigen) Anzeigenteil ist grundsätzlich alles erlaubt (außer natürlich strafbare Äußerungen, vgl. § 6 LPresseG).

Im redaktionellen Teil kann die Gemeinde - also der Gemeinderat - den Umfang und den Grad der Wahlwerbung festlegen. Mangels expliziter Festlegung gilt die bisher geübte Praxis als Maßstab. Nach Auffassung des Unterzeichners sollte hier nicht kleinlich verfahren werden. Denn schließlich kommen politische Parteien als wichtige demokratische Einrichtungen hierdurch auch ihrem verfassungsgegebenen Auftrag nach. Und lokale Wählervereinigungen agieren und engagieren sich im Gemeindeinteresse. Nicht zuletzt dient diese Plattform dazu, das Interesse der Bevölkerung an der Wahl und damit auch die Wahlbeteiligung zu erhöhen.

3. Praxis

Wenn sich die Wählervereinigungen innerhalb der durch die bisherige Praxis gesetzten Grenzen bewegen sehe ich keine Bedenken, Wahlwerbung in den redaktionellen Teil des Amtsblatts aufzunehmen.

Die Rahmenbedingungen sind insbesondere:

- Keine gegen das Pressegesetz verstoßenden Inhalte.
- Keine Beleidigungen, Denunziationen von Personen oder politischen Wettbewerbern.
- Keine wahrheitswidrigen Tatsachendarstellungen.
- Bilder sind zulässig
- Maximal 1,5 Spalten (dies entspricht einer $\frac{3}{4}$ -Seite).
- Der Beitrag muss eindeutig der Wählervereinigung bzw. Partei zuzuordnen sein.
- Beiträge sind auch im letzten vor dem Wahltermin erscheinenden Amtsblatt zulässig.

Für den Anzeigenteil gibt es keine Einschränkungen. Dies gilt ebenso z. B. für Beilagen zum Amtsblatt. Hierfür ist nicht die Gemeinde als Herausgeberin sondern der Verlag verantwortlich.

Markus Vollmer

w:\vollmer\0 allgemeine verwaltung\word\gemeinderat\140323 wahlwerbung im amtsblatt.doc

Beratungsergebnis:

Zustimmung: einstimmig mehrheitlich ja: nein: Enth.:

Ablehnung: einstimmig mehrheitlich ja nein: Enth.:

Bürgermeisteramt Ortenberg

**Redaktionsstatut
für das gemeindeeigene Amtsblatt der Gemeinde Ortenberg
gem. § 20 Abs. 3 der Gemeindeordnung
vom 18. Dezember 2023**

1. Allgemeine Vorbemerkungen

- a) Für öffentlicher Bekanntmachungen der Gemeinde gem. der Bekanntmachungssatzung vom 19. November 1996, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Gemeinde Ortenberg ein Amtsblatt heraus.
- b) Es führt die Bezeichnung „Amtsblatt der Gemeinde Ortenberg“.
- c) Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag, ist der Freitag ein Feiertag am vorhergehenden Werktag. Abweichungen sind nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig. Auf Ausfallzeiten wird seitens der Redaktion rechtzeitig aufmerksam gemacht.

2. Inhalt und Redaktionsgrundsätze

2.1. Die Gemeinde Ortenberg kommt mit dem Amtsblatt ihrer Informationspflicht nach. Das Amtsblatt ist das Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Ortenberg und dient der Unterrichtung der Einwohner über bedeutsame Angelegenheiten der und in der Gemeinde.

2.2. Bestandteile des Amtsblatts

a) Amtliche Mitteilungen

In den amtlichen Mitteilungen des Amtsblattes werden aufgenommen:

- Öffentliche Bekanntmachungen,
- Amtliche Nachrichten,
- Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung und des Gemeinderats,
- Sonstige amtliche Bekanntmachungen anderer öffentlicher Behörden oder Stellen (z. B. Landkreis, Zweckverbände, Verwaltungsgemeinschaft, Nachbargemeinden),
- Beiträge aus den Fraktionen des Gemeinderates (s. Nr. 4),
- Veranstaltungshinweise und sonstige kurze Nachrichten der Kirchen, Schulen, der Freiwilligen Feuerwehr, örtlicher Vereine und Organisationen,
- Ausgewählte überörtliche Veranstaltungshinweise und
- kurze überörtliche Nachrichten mit Bezug zur Gemeinde Ortenberg sowie
- Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse.

b) Informationen zu schulischen und pädagogischen Einrichtungen,

c) Informationen von Vereinen und Organisationen,

d) Informationen „Christliche Kirchen Ortenberg“,

e) Anzeigen

2.3. Ausgeschlossen sind tages- und parteipolitische Beiträge (Ausnahme: Beiträge der Gemeinde und des Gemeinderates selbst sowie von im Gemeinderat vertretenen Wählervereinigungen oder Parteien zu Themen mit örtlichem Bezug s. Nr. 4) sowie Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen.

2.4. Alle eingereichten Beiträge müssen möglichst kurz und sachlich gefasst sein und dürfen keine politischen Aussagen (mit Ausnahme der Beiträge nach Ziffer 2.3.) oder Angriffe auf Dritte enthalten.

2.5. Das Amtsblatt dient vorrangig der allgemeinen Bürgerinformation.

2.6. Die Entscheidung über die Veröffentlichung, Größe und Form der Artikel sowie redaktionelle Anpassungen obliegen der Redaktion des Amtsblattes, d.h. der Gemeindeverwaltung Ortenberg. Ebenso behält sich die Redaktion vor, Berichterstattungen zu redigieren, zu kürzen oder abzulehnen. Das Gebot der Toleranz, der Sachlichkeit und der Fairness ist dabei zu wahren.

2.7. Es besteht kein Anspruch Dritter auf Veröffentlichung deren Beiträge.

3. Redaktionsschluss für Berichte und Terminhinweise, nicht die Gemeindeverwaltung betreffend, ist Mittwoch 11:00 Uhr in der Woche, in der der Beitrag erscheinen soll. Abweichende Redaktionstermine werden rechtzeitig im Amtsblatt bekannt gegeben.

4. Politische Neutralität

4.1. Das Amtsblatt der Gemeinde Ortenberg gehört nicht zur Meinungspressen. Leserbriefe, Kommentare oder eindeutig politisch wertende Inhalte werden im Amtsblatt der Gemeinde Ortenberg nicht veröffentlicht. Diesem Charakter ist bei allen Veröffentlichungen und im Anzeigenteil Rechnung zu tragen.

4.2. Sämtliche Beiträge sollen einen örtlichen Bezug zur Gemeinde Ortenberg aufweisen. Überörtliche Beiträge werden, soweit kein konkreter Bezug zur Gemeinde Ortenberg oder ein allgemeines Interesse der Einwohnerschaft besteht, in der Regel nicht veröffentlicht.

5. Mitteilungen der Fraktionen des Gemeinderats

5.1. Die Fraktionen des Gemeinderats erhalten abweichend von Nr. 3 gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung die Möglichkeit, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde im Amtsblatt darzulegen. Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht.

5.2. Den Fraktionen stehen für ihre Beiträge zu gemeindebezogenen Themen jeweils maximal eine 1/2 Seite in der jeweiligen Ausgabe zur Verfügung. Dies entspricht ca. 2.800 Zeichen, einschließlich Leerzeichen. Soweit Fotos angefügt werden, erhöht sich der Platz für den Textbeitrag entsprechend.

5.3. Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen sind die jeweiligen Fraktionen des Gemeinderats in vollem Umfang selbst.

5.4. Um die Chancengleichheit bei Gemeinderatswahlen und die Neutralität der Gemeinde Ortenberg in der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Fraktionsmitteilungen nach 4.1. in einem Zeitraum von 3 Monaten vor dem Wahltermin oder vom Zeitpunkt ab der Bekanntmachung der Wahl durch den Gemeindevwahlausschuss ausgeschlossen.

5.5. Ausgenommen ist die Ankündigung von Terminen und Veranstaltungen. Die Veröffentlichung hat jedoch ohne Beschreibung, Wertung oder Kommentierung der Ankündigung zu erfolgen. Eine Nachberichterstattung politischer Veranstaltungen im Amtsblatt ist in diesem Zeitraum ausgeschlossen.

5.6. Diese Regelungen Nr. 4.1. bis Nr. 4.4 gelten auch für im Gemeinderat vertretene Wählervereinigungen entsprechend, auch wenn diese nach der jeweiligen Geschäftsordnung des Gemeinderates nicht den Status einer Fraktion inne haben.

Die Ankündigung von Terminen und Veranstaltungen ist auch für Parteien und Wählervereinigungen, die nicht im GR vertreten sind, in einem Zeitraum von 3 Monaten vor dem Wahltermin nicht ausgeschlossen werden.

6. Titelseite des Amtsblattes

6.1. Vereine, Religionsgemeinschaften, öffentliche Einrichtungen wie Schule, Kindergarten, Feuerwehr und sonstige Organisationen und natürlichen Personen kann auf Antrag zu besonderen Anlässen eine Veröffentlichung auf der Titelseite gewährt werden.

6.2. Ein Anspruch auf einen Teil der Titelseite besteht nicht. Die Gemeindeverwaltung behält sich zudem vor, wichtigen Meldungen oder aktuellen Ereignissen Vorrang zu gewähren sowie die Veröffentlichung zu kürzen, bzw. die Gestaltung zu überarbeiten.

6.3. Eine Zusage erfolgt stets nur unter Vorbehalt.

7. Einreichung von Beiträgen für eine Veröffentlichung

7.1. Beiträge sind möglichst selbständig im Redaktionssystem einzugeben. Ist dies nicht möglich, sind die Beiträge als Datei im Word- oder PDF-Format per E-Mail an die im Amtsblatt und auf der Internet-Homepage der Gemeinde veröffentlichte Adresse zu senden (/Redaktion Amtsblatt). Bilder werden ausschließlich im jpg-Format entgegengenommen.

7.2. Vor der Einreichung von Bild- oder Textmaterial sind die Urheberrechte und die Richtigkeit durch die Einreichenden selbstverantwortlich zu prüfen.

7.3. Bei der Einreichung von Beiträgen an die Redaktion nach Redaktionsschluss (siehe Nr. 3.) ist eine Veröffentlichung in der Regel nicht möglich.

7.4. Mitteilungen, die gegen das Redaktionsstatut, gegen gesetzliche Vorschriften, gegen die guten Sitten oder gegen die Interessen der Gemeinde Ortenberg oder ihrer Vertreter verstoßen, werden zurückgewiesen.

8. Verantwortung

8.1. Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen ist der Bürgermeister der Gemeinde Ortenberg oder seine Stellvertretung im Amt. Ausgenommen sind die Veröffentlichungen nach Nr. 4. (Fraktionsmitteilungen).

8.2. Verantwortlich für die weiteren Mitteilungen sind die jeweils die Beiträge bei der Redaktion einreichenden Vereine, Organisationen etc.

8.3. Der mit dem Druck beauftragte Verlag ist verantwortlich für die Anzeigen im Amtsblatt der Gemeinde Ortenberg.

9. Gewährleistung

Eine Gewährleistung, insbesondere auf die Platzierung von Veröffentlichungen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch die Gemeinde Ortenberg ausdrücklich ausgeschlossen.

10. Inkrafttreten

Das Redaktionsstatut der Gemeinde Ortenberg für das „Amtsblatt der Gemeinde Ortenberg“ wurde am 18. Dezember 2023 vom Gemeinderat beschlossen und tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt vom 22. Dezember 2023 in Kraft.

Ortenberg, den 18. Dezember 2023

Markus Vollmer

Bürgermeister

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 18. Dezember 2023
bearbeitet von: Markus Vollmer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input type="checkbox"/> Anlage/n	TOP 6

Feierabendmarkt: Erlass einer Marktordnung als Satzung u.a.

Sachverhalt

In der Sitzung des Gemeinderates vom 12. Dezember 2022 wurde die Konzeption des Feierabendmarktes beraten (siehe Anlage 1). Der Feierabendmarkt soll nach der Probephase 2022 und 2023 auch 2024 stattfinden.

Diese Konzeption der Initiatoren/Veranstalter wurde weiter entwickelt. Aus Rechtssicherheitsgründen soll nun die formlos beschlossene „Marktordnung“ als Satzung erlassen werden (Anlage 2).

Weiterhin unabdingbar ist jedoch auch ein Zuschuss aus dem Gemeindehaushalt i.H.v. 2.500 EUR.

Nach Ansicht der Verwaltung ist der Feierabendmarkt auch 2023 durchaus als Erfolg zu werten.

Allerdings steht diese noch immer mit einigen organisatorischen Unsicherheiten behaftet. Insbesondere auch die Aufbau- und Abbauarbeiten gilt es verlässlich zu organisieren.

Die Verwaltung hält es daher als „Wirtschaftsförderung“ für sinnvoll diese Maßnahme zu unterstützen in Form

- eines Zuschusses von 2.500 EUR zur Deckung der Aufwendungen für Werbung, Dekoration usw.
- personelle Unterstützung des jeweiligen Aufbaus der Bestuhlung für die Bevölkerung durch den Gemeindebauhof (nicht Abbau!).

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt

1. Die in Anlage 2 beigefügte Marktordnung als Satzung
2. Die Aufnahme eines Zuschusses von 2.500 EUR in den Haushaltsplan 2024
3. Die personelle Unterstützung des Aufbaus durch den Bauhof.

Beratungsergebnis:

- | | | | | | |
|--------------------------------------|-------------------------------------|---------------------------------------|-----|-------|--------|
| <input type="checkbox"/> Zustimmung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |
| <input type="checkbox"/> Ablehnung: | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitlich | ja: | nein: | Enth.: |

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 12. Dezember 2022
bearbeitet von: Markus Vollmer		<input type="checkbox"/> Öffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input type="checkbox"/> Anlage/n	TOP 2

Feierabendmarkt

Sachverhalt

In seiner Sitzung am 21. März 2022 hat der Gemeinderat der probeweisen Durchführung eines Feierabendmarktes zugestimmt (Anlage 1). Nach Abschluss der „Saison“ soll nun über das weitere Fortbestehen bzw. eine Fortsetzung im Jahr 2023 beraten und Beschluss gefasst werden.

Die Arbeitsgruppe bzw. die Initiatoren des Marktes haben die Konzeption und ein Entwurf für eine Marktordnung vorgelegt. Diese beinhaltet auch einen Zuschuss aus dem Gemeindehaushalt i.H.v. 2.500 EUR (siehe Anlage 2). Der Entwurf einer Marktordnung wurde ebenfalls vorgelegt (Anlage 3).

Nach Ansicht der Verwaltung ist der Feierabendmarkt 2022 durchaus als Erfolg zu werten. Allerdings steht diese noch immer auf „tönernen Füßen“ und es wird sicherlich noch einige Zeit dauern, bis dieser ein selbständig tragfähiges Fundament gebildet hat.

Die Verwaltung hält es daher als „Wirtschaftsförderung“ – vergleichbar mit dem Kostendeckungszuschuss zum Winzerfest – für sinnvoll diese Maßnahme zu unterstützen.

Eine eventuelle Förderung aus dem Programm NIS konnte bis zum Redaktionsschluss der Beratungsunterlagen mit dem RP noch nicht geklärt werden.

Beschlussvorschlag

Wird in der Sitzung formuliert.

	Gemeinde Ortenberg	Vorlage	Gemeinderatssitzung 21. März 2022
bearbeitet von: Markus Vollmer		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich <input type="checkbox"/> Nichtöffentlich <input checked="" type="checkbox"/> Anlage/n	TOP 3

Ortenberger Feierabendmarkt

Sachverhalt

Aus der Einwohnerschaft hat sich eine Initiative gebildet, die den Beispielen in anderen Gemeinden folgend anregt, in Ortenberg einen wöchentlichen Markt abzuhalten.

Den Angaben zufolge bestehen bereits einige Zusagen durch potentielle Marktbesicker.

Zunächst ist vorgesehen, das Projekt über eine Erprobungsphase von Mai bis Jahrende 2022 zu testen. Der Markt soll am späten Mittwochnachmittag auf dem Dorfplatz stattfinden. Die Trägerschaft der Gemeinde wäre aus verschiedenen Gründen – insbesondere wegen der Abdeckung durch die bestehende kommunale Haftpflichtversicherung – wünschenswert und auch aus Sicht der Verwaltung sinnvoll.

Die Verwaltung hält das Konzept zumindest insoweit für belastbar, dass eine probeweise Durchführung angezeigt ist. Dies würde dem Ziel eine belebte Ortsmitte als Ort der Begegnung zu schaffen entgegen kommen.

Das Konzept und die – vorläufige – Marktordnung sind der Anlage beigefügt (Anlage).

Die Marktordnung soll – zunächst für die Erprobungsphase – keine Rechtsnorm darstellen, jedoch Bestandteil der Verträge mit den Marktbesickern und sonstigen Anbietern sein.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt der probeweisen Durchführung eines Feierabendmarktes unter der Trägerschaft der Gemeinde zu.

VERANSTALTUNGSKONZEPT Feierabendmarkt Ortenberg

Der Feierabendmarkt wird durch die Veranstalter konzipiert um die Nahversorgung und ihre soziale Funktion in Ortenberg zu verbessern.

Veranstalter des Feierabendmarktes sind:

Dr.Trutz-Ulrich Stephani, Beate Lottermoser und Klaus Lange.

Die Trägerschaft hat:

Die Gemeinde Ortenberg, vertreten durch den Bürgermeister Markus Vollmer.

Aktivitäten und Aufgaben:

Der Feierabendmarkt sticht mindestens durch 2 Alleinstellungsmerkmale aus der Masse heraus.

Damit soll er die Beschaffenheit von Ortenberg steigern.

Als Einkaufsmöglichkeit ein Attraktivitätsfaktor des Dorfplatzes bilden.

Er bietet eine alternative Einkaufsmöglichkeit für Berufstätige um nach Feierabend einzukaufen und dabei schon mit der Familie einen entspannten Feierabend zu beginnen. Dass die Besucherinnen und Besucher nette Leute treffen und dabei noch örtliche Spezialitäten im Direktverzehr verkosten. Regionale Lebensmittel, Weine und vieles mehr sollen zum Einkauf verführen. Zudem gibt es musikalische Unterhaltung. Themenmärkte wecken über die Schönheit einer Sache das Interesse am Feierabendmarkt.

Durchführung und Aufwand:

Durch Anzeigen im Amtsblatt der Gemeinde sowie der örtlichen Presse Offenburgs findet die regelmäßige Werbung statt.

Mit Flyer und Plakate in Nachbargemeinden und an verhaltensrelevante Stellen sowie durch Marktbesucher wird weitere Außenwerbung ausgeübt. Um die Planbarkeit zu verbessern ist die Aufnahme im Veranstaltungskalender der Gemeinde angebracht, wie auch durch Schilder an den Ortseingängen. Themenmärkte finden zusätzlich über Radio Ohr Gehör und werden 1x monatlich zu Anlässen oder Gepflogenheiten durchgeführt.

Um das Pensum zeitlich zu bewältigen sind zusätzliche Helfer nötig.
Finanzplanung und Beständigkeit:

Die Kosten zur erfolgreichen Durchführung des Feierabendmarktes sprengen das persönliche Budget der Veranstalter.

Es umfasst ein Jahresbudget von 2.500€. Darin enthalten sind sämtliche Werbemaßnahmen und Dekorationen die zur Ausgestaltung des Feierabendmarktes notwendig sind.

Diese Summe wird von Seiten der Veranstalter nicht ohne Weiteres erbracht werden. Die Veranstalter hatten bislang

die Finanzierung ohnehin privat getragen. Wer- den aber weiterhin Verantwortung und Haftung für das erfolgreiche Gelingen übernehmen.

Ein Marktplan zur Übersicht der Standplätze wird in Kürze fertiggestellt.

Es besteht eine Marktordnung.

Anhang:
Planung +Kostenschlüssel 2023

Plan

Es gilt die Marktordnung. Der Markt findet regelmäßig am Mittwoch auf dem Dorfplatz statt. Beginn und Ende des Marktgeschehen wird durch läuten der Rathausglocke angezeigt.

2023 im Detail:

- 3.Mai Eröffnungs Markt
- 21.Juni Sommwend Markt
- 19.Juli Italienischer Markt
- 16.August Spanischer Markt
- 20.Sept Gitterleabend Markt
- 4.Oktober Jahresabschluss Markt

Aufwand

Infrastruktur & GEMA übernimmt die Gemeinde.
Die Veranstalter übernehmen die musikalische Leitung, ebenso wie Gestaltung, Leitung und Arbeitskraft (Manpower) für den Markt, zzgl. Auf- und Abbau
D.H.4 Mh (Mannstunden) zus.für Themenabende 3 Mh
Um alles zeitlich zu bewältigen werden noch zusätzliche Helfer nötig sein.

Kostenschlüssel (ohne Inflationsrate)

Ausgestaltung & Werbung
Dekorationen insg. 350€
Flyer/Plakate & Schilder 250€
Zeitung 700€
Radio
5 x Markt a 120 600€
+5 x Themen a 120 600€
Summe 2500€

Ohne Hilfgeld kann der Feierabendmarkt durch die Veranstalter nicht weiter aufrecht erhalten werden.

Marktordnung

Ortenberger Feierabendmarkt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ortenberg am 18. Dezember 2023 folgende Marktordnung als Satzung beschlossen:

Präambel

Der Ortenberger Feierabendmarkt (FAM) wird seit Mai 2022 abgehalten.

Die Marktordnung soll Grundlage sein, um, den Besuchern und den Anbietern/Standinhabern (Marktbesucher) des FAM ein attraktives Marktumfeld bieten zu können.

Der FAM versteht sich als integraler Bestandteil der Ortskernerneuerung und der Neugestaltung und Vitalisierung des Dorfplatzes als der Ortsmitte von Ortenberg. Er soll als Impuls für Gastronomie, Dienstleistungen und den Einzelhandel sowie das gesellschaftliche Zusammenleben in Ortenberg verstanden werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Marktordnung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Ortenberg betreibt den FAM als öffentliche Einrichtung.

Sie vergibt die Organisation und die Durchführung an Dritte als den Veranstaltern, die diese Aufgabe ehrenamtlich und unentgeltlich wahrnehmen.

Dies sind zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Marktordnung
Dr.Trutz-Ulrich Stephani, Beate Lottermoser und Klaus Lange (Veranstalter).

Die Gemeinde Ortenberg kann jederzeit Personen von der Durchführung entbinden oder für die Durchführung andere Personen benennen.

§ 2

Platz, Zeit und Öffnungszeiten

(1) Der FAM findet auf dem Dorfplatz vor dem Rathaus statt und kann bei Bedarf und Zustimmung der Gemeinde auf die umliegenden Flächen erweitert oder verlegt werden (Marktbereich).

(2) Der FAM findet grundsätzlich von Anfang Mai bis Ende September immer mittwochs (nur werktags) in der Zeit von 16:30 Uhr – 20:00 Uhr statt. Die Veranstalter können darüber hinaus weitere Termine – etwa im April oder Oktober – benennen. Bei gleichzeitigen Vereins- oder anderen Veranstaltungen kann der Markt ausfallen oder verlegt werden. Dies wird vorher über das Amtsblatt der Gemeinde Ortenberg im amtlichen Teil öffentlich bekannt.

(3) Der FAM findet grundsätzlich bei jeder Witterung statt. Die Veranstalter können jedoch im

Einzelfall die Durchführung des FAM auch kurzfristig absagen.

§ 3 Gegenstände des Marktverkehrs

Auf dem FAM dürfen folgende Waren des täglichen Bedarfs angeboten werden:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes
2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs,
4. Holz-, Korb-, Stroh-, Woll- und Töpferwaren,
5. Bastelartikel,
6. Kunsthandwerkliche Artikel,
7. Textilien,
8. Speisen und Getränke zum sofortigen Verzehr.

In Einzelfällen ist es auch zulässig, Waren im Umhergehen anzubieten und Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände anzubieten oder zu verteilen,

§ 4 Zutritt

Die Gemeinde und die Veranstalter können aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5 Standplätze

1. Auf dem FAM dürfen Waren nur von dem zugewiesenen Standplatz durch Anbieter (Marktbesicker) aus verkauft werden. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Veranstalter auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum für eine bestimmte Produktpalette.
2. Veranstalter und die Gemeinde als Träger erheben keine Standgebühren, bitten aber um Spenden zur Deckung der Kosten und darüber hinaus für soziale Zwecke.
3. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Der Marktbesicker ist nicht berechtigt den Standplatz ohne Zustimmung der Veranstalter zu tauschen oder zu überlassen.
4. Ist der Standplatz nicht spätestens ¼ Stunde vor Beginn des Marktes bezogen, kann der Standplatz durch die Veranstalter anderen Marktbesickern zugewiesen werden.
5. Sofern Marktbesicker planen, an bestimmten Markttagen nicht teilzunehmen, sind diese vor der ersten Teilnahme anzugeben.
6. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Veranstalter für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Veranstalter weisen die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Die Bestimmung über die Anzahl der Stände, sowie deren Lage bleibt der Gemeinde vorbehalten.
7. Die Veranstalter wählen die Bewerber nach Gesichtspunkten der Attraktivität und der

angebotenen Waren aus. Dabei achtet sie auch auf das Qualitätsniveau der Bewerber und auf ein ausgewogenes und möglichst vielseitiges Warenangebot. Die Auswahl erfolgt ferner unter Berücksichtigung von Platzbedarf und Platzangebot, der Art des Verkaufsstandes sowie nach dem zeitlichen Eingang der Bewerbungen.

8. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

- Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am FAM erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder
- der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

5. Eine erteilte Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

- der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
- der Platz des FAM ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
- der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben.

§ 6 Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Stunden nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

1. Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.
2. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Bodenoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Veranstalter weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
3. Die Marktbesicker haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.
4. Marktbesicker, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
5. Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Marktbesickers in Verbindung steht.

§ 8 Verhalten auf dem FAM

1. Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des FAM die Bestimmungen dieser

Marktordnung sowie die Anordnungen der Veranstalter zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

2. jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
3. Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.
Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 9 Lebensmittel und Waren

- (1) Die Marktbesucher müssen sich die Zustimmung der Veranstalter für die Gestaltung und ggf. die Erweiterung seiner Produktpalette einholen.
- (2) Die Marktbesucher haben die gesetzlichen Bestimmungen beim Umgang mit den von ihm feilgebotenen Lebensmitteln und Waren zu beachten.
- (3) Zu einer besseren Information der betroffenen Verbraucher ist der Nachweis von Allergenen in Lebensmitteln deutlich sichtbar anzuzeigen.

§ 10 Sauberhaltung auf dem FAM

- (1) Der Marktbereich ist sauber zu halten. Abfälle dürfen nicht eingebracht werden.
- (2) Sämtliche Abfälle in, vor und um seinen Standbereich haben die Marktbesucher zu entsorgen.
- (3) für Marktbesucher sind im Standbereich entsprechend Abfallbehälter zur Verfügung zu stellen.
- (4) Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrriecht von ihren Standplätzen und den angrenzenden Flächen nach Beendigung des FAM mitzunehmen.
- (5) Die Verwendung von Verpackungsmaterial ist auf ein Minimum zu reduzieren; auf umweltgerechtes Verhalten ist zu achten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich

oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Wochenmarktsatzung über

1. den Zutritt gemäß § 4,
2. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 5 Abs. 1,
3. den Auf- und Abbau nach § 6,
4. die Verkaufseinrichtungen nach § 7 Nr. 1 bis 4,
5. die Plakate und die Werbung nach § 7 Nr. 5
6. das Verhalten auf dem FAM nach § 8 Nr. 1 und 2,
7. die Ausweispflicht nach § 8 Nr. 3,
8. die Verunreinigung des Platzes nach § 10,
9. die Reinigung der Standplätze nach § 10 Abs. 2 und 4 verstößt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Marktordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Markus Vollmer

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ortenberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



**Gemeinde
Ortenberg**

Vorlage

**Gemeinderatssitzung
18. Dezember 2023**

bearbeitet von:
Verena Berger

- Öffentlich
 Nichtöffentlich
 Anlage/n

TOP 7

Annahme von Spenden

Sachverhalt

Gem. § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat über die Annahme von Spenden, die bei der Gemeinde eingehen, der Gemeinderat zu entscheiden.

- Ein Bürger der Gemeinde Durbach hat der Gemeinde 8 Tannenbäume im Wert von 600,00 € gespendet.

- Ein Bürger der Gemeinde Ortenberg hat 200,00 € für bedürftige Personen der Gemeinde, welche nach nach Ermessen des Bürgermeisters verteilt werden soll, gespendet.

Für die Marktfrauen-Skulptur in der Hauptstraße ist folgende Spende eingegangen:

- Bürger der Gemeinde Ortenberg 50,00 €

Beschlussvorschlag

Die Sachspenden werden angenommen.

Notizen

Beratungsergebnis:

<input type="checkbox"/> Zustimmung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.:
<input type="checkbox"/> Ablehnung:	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	ja:	nein:	Enth.: